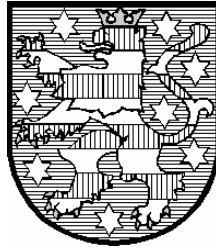


VERWALTUNGSGERICHT GERA



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn _____ A _____
_____, _____ E _____

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Michael Hiemann
OT Rudisleben,
Hauptstraße 13, 99310 Arnstadt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter der
Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Auf dem Forst 1, 07745 Jena

- Beklagte -

wegen
Asylrechts

h a t die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch
Richter am Verwaltungsgericht Krome als Einzelrichter
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. August 2006 für Recht **e r k a n n t** :

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der noch festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Das erste Asylverfahrens des Klägers ist seit dem 3. August 2001 rechtskräftig negativ abgeschlossen. Im Jahre 2002 stellte der Kläger einen Folgeantrag und beantragte eine Abänderung des ergangenen Bescheides wegen seiner HIV-Erkrankung. Mit Bescheid vom 8. Februar 2006 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 27. Januar 1995 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Kläger mit einer antiretroviralen Kombinationstherapie behandelt werde. Daraus ergebe sich jedoch kein Abschiebungshindernis im Sinne von § 60 Satz 7 Satz 1 AufenthG. HIV-Erkrankungen seien in Togo behandelbar. Eine Rückkehr nach Togo und eine damit möglicherweise verbundene Änderung der bisherigen medizinischen Betreuung könne möglicherweise zwar zu einer Verschlechterung der Situation des Klägers führen, jedoch nicht zu einer extremen Gefahrenlage. Hiergegen hat der Kläger am 28. Februar 2006 Klage erhoben. Er macht geltend, dass er ohne Fortführung der Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland in eine extreme Gefahrenlage im Sinne der Rechtsprechung kommen würde. Mit Beschluss vom 14. März 2006 hat das Gericht im Verfahren 4 E 20029/06 Ge das Bundesamt im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Ausländerbehörde mitzuteilen, dass die Abschiebung erst nach rechtskräftigem Abschluss dieses Verfahrens vollzogen werden dürfe (Az.: 4 E 20029/06).

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 8. Februar 2006 zu verpflichten, festzustellen, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG erfüllt sind.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger erhielt in der mündlichen Verhandlung vom 30. August 2006 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte dieses Verfahrens, des Verfahrens 4 E 20029/06 Ge, den beigezogenen Verwaltungsvorgang und die vom Gericht in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen bezüglich der Situation in Togo Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Der Bescheid der Beklagten vom 8. Februar 2006 ist rechtmäßig. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG scheitert bereits daran, dass die vom Kläger geltend gemachte Gefahr, dass sich seine HIV-Infektion im Falle einer Abschiebung nach Togo in Folge dort nur unzureichender Behandlungsmöglichkeiten verschlimmert, eine große Zahl der in Togo lebenden Personen ausgesetzt und somit eine ganze Bevölkerungsgruppe davon betroffen ist. In Bezug auf HIV-Infektion in Togo ist von einem hohen Durchseuchungsgrad auszugehen (vgl. insoweit nur Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 23. Februar 2006). Dieser hohe Durchseuchungsgrad rechtfertigt die Annahme einer weit verbreiteten Erkrankung und damit einer allgemeinen Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, die eine politische Leitentscheidung gemäß § 60 a Abs. 1 AufenthG erfordert.

Da eine Entscheidung der obersten Landesbehörde im Sinne von § 60 a Abs. 1 AufenthG zugunsten HIV-infizierter togoischer Staatsangehöriger nicht ergangen ist, kann solchen Ausländern ausnahmsweise nur dann Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG gewährt werden, wenn keine anderen Abschiebungshindernisse nach § 60 AufenthG bestehen, eine Abschiebung aber vergleichbar wohl Verfassungsrecht verletzen würde. Dies ist der Fall, wenn der Ausländer in seinem Heimatstaat einer extremen Gefahrenlage der Gestalt ausgesetzt wäre, dass er im Falle seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde. Damit sind nicht nur Art und Intensität der

drohenden Rechtsgutverletzung, sondern auch die Unmittelbarkeit der Gefahr und ihr hoher Wahrscheinlichkeitsgrad angesprochen.

Ausgehend hiervon konnte sich das Gericht nicht davon überzeugen, dass der Kläger im Falle seiner Abschiebung nach Togo aus gesundheitlichen Gründen einer extremen existentiellen Gefahr ausgesetzt wäre. Ausweislich des Lageberichtes des Auswärtigen Amtes vom 23. Februar 2006 können HIV-Infektionen in Togo grundsätzlich behandelt werden. Ausweislich dieses Lageberichtes konnten die Kosten einer antiretroviralen Therapie auf etwa 60,00 € im Monat gesenkt werden. Das Gericht geht ausweislich des in diesem Verfahren eingeholten ärztlichen Gutachtens vom 22. Juni 2006 davon aus, dass der Kläger z. Zt. einer Dreifachkombinationstherapie mit Trizivir bedarf. Es ist weiterhin erforderlich, dass diese antiretrovirale Therapie lebenslang fortgeführt wird. Die Durchführung dieser erforderlichen Behandlung ist im Heimatland des Klägers möglich. Ausweislich der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 26. Juni 2003 an das VG Aachen werden im Hospital Sekondair in Lomé seit 1997 HIV-Kranke und die im Zusammenhang mit HIV entstehenden Krankheiten behandelt. Ebenso können dies die Universitätsklinik und weitere Krankenhäuser in Lomé. Ebenfalls können die im Fall des Klägers erforderlichen regelmäßigen Laboruntersuchungen durchgeführt werden. Insoweit ergibt sich aus der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 26. Juni 2003 an das VG Aachen, dass regelmäßige klinische Untersuchungen des Blutbildes, des Immunstatus, CD 4-Bestimmungen und der Serologie einschl. Viruslastbestimmungen in Lomé durchgeführt werden können. Des Weiteren gibt es eine spezielle Hilfsorganisation, an die sich HIV-Kranke wenden können. Diese veranlasst die zuverlässige Ermittlung des Krankheitsstadiums durch die Universitätsklinik, entwickelt einen Behandlungsplan, überwacht die Therapie und berät die Patienten. Deren Dienstleistungen sind kostenfrei. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass in Togo keine kostenlose medizinische Versorgung existiert. Da weniger als 5 % der togoischen Bevölkerung krankenversichert sind, müssen die Krankheitskosten in der Regel privat getragen werden. Soweit der Kläger befürchtet, dass er sich die von seinen Ärzten empfohlene Fortsetzung der in Deutschland begonnenen antiretroviralen Therapie in Togo nicht leisten könne, führt dies nicht zu einem Abschiebungshindernis. Zwar ist dieser Einwand von vornherein nicht unerheblich, denn eine krankheitsbedingte zielstaatsbezogene Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 AufenthG kann sich im Einzelfall auch daraus ergeben, dass der erkrankte Ausländer eine an sich im Zielstaat verfügbare medizinische Behandlung z. B. aus finanziellen Gründen nicht erlangen kann. Es fehlt aber an der für die Annahme einer extremen Gefahr insoweit erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit, dass der Kläger aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sein wird, die

antiretrovirale Therapie in Togo fortzusetzen. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass in Togo in dem bereits genannten Krankenhaus in Lomé für die Behandlung Zahlungsunfähiger für bestimmte Medikamente sowie Unterbringung und Behandlung ein bestimmtes Jahresbudget zur Verfügung steht. Hiervon können aber laut der genannten Auskunft keine antiretroviralen Medikamente gekauft werden. Dessen ungeachtet hätte der Kläger die Möglichkeit, durch Teile seiner Verwandtschaft, sofern diese finanziell leistungsfähig ist, seine Medikamente bezahlen zu lassen. In Togo ist die soziale Verantwortung der Familienmitglieder füreinander intakt. Die Großfamilie (einschließlich Tanten und Onkel) steht füreinander ein. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung angegeben, dass er noch zu einer Schwester und einem Bruder in Lomé selbst Kontakt hat. Insoweit müsste er sich darauf verweisen lassen, dass diese ihm helfen, die erforderlichen Medikamente zu bezahlen. Selbst wenn man aber davon ausgehen würde, dass auch die Familie des Klägers nicht in der Lage ist, die erforderliche antiretrovirale Therapie zu finanzieren, müsste sich der Kläger darauf verweisen lassen, dass die Ausländerbehörde eine Kostenübernahme für derartige Medikamente vereinbart und mit einer örtlichen Apotheke, die in Paris ausweislich der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 26. Juni 2003 an das VG Aachen über eine Bankverbindung verfügt, abrechnet. Insoweit wäre sichergestellt, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland unmittelbar im Anschluss daran über die erforderlichen antiretroviralen Medikamente verfügen kann.

Im Übrigen müsste man selbst bei Unerschwinglichkeit einer antiretroviralen Therapie für den Kläger davon ausgehen, dass es an der für die Annahme einer extremen Gefahrenlage erforderlichen Unmittelbarkeit der Gefahr fehlt. Der vorliegenden ärztlichen Stellungnahme lässt sich lediglich entnehmen, dass die Aussetzung der bisherigen medizinischen Behandlung eine Progression der Erkrankung zur Folge haben würde. Daraus lässt sich jedoch der erforderliche unmittelbare zeitliche Zusammenhang zwischen einem unterstellten Abbruch der antiretroviralen Therapie und den vom Kläger befürchteten gravierenden Gesundheitsschäden nicht entnehmen. Es sind insbesondere keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Kläger alsbald nach einer Abschiebung in eine extreme Gefährdungssituation geraten würde (vgl. hierzu VG Augsburg, Urt. v. 21. Juni 2004, 7 K.03.00334 m.w.N.). Dies ist bereits deshalb ausgeschlossen, weil er ärztliche Hilfe in dem genannten Krankenhaus in Anspruch nehmen kann.

Der Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 30. September 2005 lässt sich nichts Gegenteiliges entnehmen. Auch diese Auskunft besagt, dass gute

Behandlungsmöglichkeiten auf die Hauptstadt Lomé begrenzt sind. Soweit diese Auskunft auf die Unbezahlbarkeit der Medikamente verweist, muss der Kläger sich, wie dargelegt, gegebenenfalls darauf verweisen lassen, eine Kostenübernahme durch die Ausländerbehörde zu erreichen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht, Kaufstraße 2 - 4, 99423 Weimar, zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera,
Postfach 1561, 07505 Gera,
Hainstraße 21, 07545 Gera,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen. Gebietskörperschaften können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum

4 K 20028/06 Ge
Aktenzeichen

Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Krome